

DIPL.- ING. HANS-ULRICH GRÄGER

DRYGALSKI-ALLEE 118
81477 MÜNCHEN
FAX: 089 - 798392
TEL.MOB. 0175 - 9244701
hansulrichgraeger@yahoo.de

Anträge zur Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirks am 10.09.2013

zum TOP 5. (A) BV-Empfehlung - „Verlängerung Stäblistraße“

und zur Entscheidung des Baureferats und des Referates für Stadtplanung und Bauordnung, den Empfehlungen Nr. 08-14 / E 01308, Nr. 08-14 / E 017779 und 08-14 / E 01782 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 am 19.04.2012 und 11.04.2013, **wonach die Aufstufung des Straßenzuges Stäblistraße – Lochhamer Straße – Siemensallee zur Staatsstraße zurückgenommen werden soll**, nicht zu entsprechen bzw. der entsprechenden Sitzungsvorlage zuzustimmen

Antrag 1

Der Bezirksausschuss / BA des Stadtbezirkes 19 soll der besagten Sitzungsvorlage, mit dem Ziel der Beibehaltung der Aufstufung Staatsstraße, wegen der offenkundigen Missachtung der Sachvorträge der Betroffenen und der Sach- und Rechtslage nicht zustimmen

Antrag 2

Wegen der entscheidungserheblichen Änderung der Sach- und Rechtslage in Bezug auf die Funktion des aufgestuften Straßenzuges soll das Baureferat an die Oberste Baubehörde den Antrag auf Abstufung gemäß § 7 Abs. 1 BayStrWG stellen

Antrag 3

Wegen der Vorenthaltung von Informationen an die betroffenen Antragsteller, die für die Aufstufung beachtlich sind (Antrag der LH München, Angaben zur Straßenbauklasse und zu den Straßenquerschnitten, Korrespondenz mit der OBB, etc.), soll das Baureferat binnen vier Wochen alle zuvor angeforderten Informationen den betroffenen Antragstellern zur Verfügung stellen

Begründungen:

1. Die Aufstufung wurde von der LH München in 2007 - allein auf das Vorhaben / Projekt Durchstich Stäblistraße bezogen - zum Zweck der

Schaffung der Rechtsgrundlage für den Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und der Errichtung des Durchstichs beantragt. Durch den ablehnenden Bescheid der Regierung v. Oberbayern vom 07.03.2013 sind beide Antragsgründe entfallen, so dass deswegen auch von Rechts wegen die formelle und materiell-rechtliche Grundlage für die Aufstufung entfallen ist. Außerdem ist auch durch die freiwillige Entscheidung der LH München, das Projekt Durchstich aufzugeben, jede Grundlage für die zweckgebundene Aufstufung entfallen.

2. Nach der Bekanntmachung der Aufstufung zur Staatsstraße 2344 vom 8. Dezember 2008 im Bay. Staatsanzeiger 50/2008 ist der aufgestufte Straßenzug Bestandteil dieser St 2344. Da der Straßenzug als räumlich isolierte Straße aufgrund 500 m Entfernung nicht Bestandteil der St 2344 sein kann, folgt daraus, dass auch insoweit jede Rechtsgrundlage für die Aufstufung fehlt.

3. Dass die Aufstufung seit dem 21.03.2012 durch den Beschluss des Bay. VGH rechtskräftig geworden war, ist insoweit aufgrund des Bescheids der Reg. v. Oberbayern ohne weiteren Belang, da der VGH ohnehin nur das formale Prozessurteil des Bay. Verwaltungsgerichtes München (nämlich allein den statusrechtlichen Verwaltungsakt) und eben nicht ein Urteil in der Sache bestätigt hat.

Der VGH hat aber den Klägern ausdrücklich zugestanden, dass sie nicht schutzlos gestellt sind, denn die richtige Klassifizierung gemäß § 7 Abs. 1 BayStrWG gehört zum Abwägungsmaterial im Planfeststellungsverfahren und unterliegt danach wegen seiner materiell-rechtlichen Komponente der vollen gerichtlichen Kontrolle auf Abwägungsmängel, die auch hier schon ersichtlich vorliegen.

Damit wird die Frage der Straßenklassifizierung zur Vorfrage (nämlich der Rechtsgrundlage) in planungsrechtlichen gerichtlichen Verfahren, so dass die Kläger / die Betroffenen ihre Rechtsposition / Einwendungen im Planungsverfahren geltend machen müssen, was sie gemacht haben und was zum Bescheid der Reg. v. Oberbayern geführt hat.

Da die LH München auf jede weitere gerichtliche Klärung verzichtet hat, ist auch die materiell-rechtliche Unzulässigkeit der Aufstufung bestätigt.

4. Soweit nun das Baureferat aus offenkundig hier nicht bekannten anderen sachfremden Erwägungen mit Bezug auf unbekannte Quellen der Obersten Baubehörde (OBB) noch anführt, Zitat:

„Aktuell hat die Oberste Baubehörde auf Nachfrage des Baureferats nochmals mitgeteilt, dass aus ihrer Sicht die Klassifizierung als Staatsstraße weiterhin zutreffend ist. Diese entspreche der tatsächlichen Verkehrsbedeutung und berücksichtige die Bedeutung des Straßenzuges hinsichtlich seiner Lage innerhalb des überörtlichen Verkehrsnetzes sowie der dadurch vermittelten räumlichen Verkehrsbeziehungen.“

so trägt diese Aussage der aktuellen Entwicklung der Sach- und Rechtslage nicht ansatzweise Rechnung, da auch der alte Verkehrsentwicklungsplan (VEP) der LH München in Bezug auf eine überörtliche Bedeutung des Straßenzuges überholt ist, aber die OBB sich noch auf diesen Plan bezieht.

Abgesehen davon, dass durch das Planfeststellungsverfahren und den Bescheid der Reg. v. Oberbayern diese Aussage nicht mehr zutrifft / widerlegt ist. Nebenbei sei noch erwähnt, dass die OBB die vom Antragsteller Gräger angeforderten Informationen über die Antrags- und Entscheidungsgrundlagen für die Aufstufung verweigert.

5. Soweit das Baureferat noch meint, dass auch die Reg. v. Oberbayern die Straßenklassifizierung nicht beanstandet hat, obgleich die Thematik angeblich ausführlich im Erörterungstermin diskutiert wurde, so unterschlägt das Baureferat dabei ganz offenkundig die Tatsache, dass dieser Punkt gar nicht abschließend erörtert werden konnte, weil die LH München die seinerzeit mehrfach und danach auch noch einmal vom Antragsteller Gräger angeforderten und angemahnten Informationen über die Straßen-Bauklassen und die straßenbautechnischen Beschaffenheiten, die für eine Staatsstraße erforderlich sind, bis heute wohl mit Vorsatz verweigert.

Aus einer sehr wohl allen Beteiligten bekannten Nichterörterung folgt aber keine Bestätigung der Aufstufung, so dass auch auf dieser Unredlichkeit und Untätigkeit schon gar keine Begründung für die Aufstufung basieren kann.

6. Das Beharren auf der Aufstufung soll nach aller Logik allein die Erhöhung der Verkehrsbelastungen in den benachbarten und angrenzenden Wohngebieten ermöglichen.

Dies steht jedoch im eklatanten Widerspruch zur EU Lärmschutz-Richtlinie 2002 bezüglich Verminderung von Verkehrsbelastungen in Wohngebieten, zum Trennungsgebot des § 50 BImSchG und zu den Feststellungen des Bescheids der Reg. v. Oberbayern über die Unzulässigkeit von zusätzlichen Verkehrsbelastungen in den Wohngebieten.

Außerdem führt dies dazu, dass von Anfang an die den Betroffenen zugesicherte Erarbeitung eines zeitgemäßen verkehrspolitischen Gesamtkonzeptes **zur Entlastung des 19. Bezirkes**, wie z. B. der Antragstellerin Frau Anke Sponer mit Schreiben vom 28.05.2013 mitgeteilt, durch andere sachfremde Erwägungen unmöglich gemacht wird, so dass auch die von der Vollversammlung des Stadtrates verlangte „Bürgerwerkstatt zur Beteiligung und Anhörung der betroffenen Bürger“ keine ordentlichen Ergebnisse erarbeiten kann.